

EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

Rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte
der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung

*Law, Taxation and Management of
European Economic Interest Groupings*

*Aspects juridiques, fiscaux et de gestion des
groupements européens d'intérêt économique*

N° 3 - 02/01 – März/April/Mai 2001

ISSN 1616-3648

Herausgegeben vom Europäischen EWIV-Informationszentrum
Verantwortlicher Redakteur: RA Hans-Jürgen Zahorka
Erscheinungsweise: alle zwei Monate

*LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH (LIBERTAS Verlag),
Untere Vorstadt 11, D-71063 Sindelfingen
Tel. +49/70 31/61 86-80, Fax +49/70 31/61 86-86
eMail: ewiv@libertas-institut.com , Internet: <http://www.libertas-institut.com>
Sekretariat + Anzeigen: Maria Theodoulidou*

Zitierweise: z. B.: EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 03/01, 4 f.

Diese Zeitschrift wird kostenlos per eMail versandt. Alle Urheberrechte liegen
beim Europäischen EWIV-Informationszentrum und LIBERTAS – Europäisches
Institut GmbH. EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL kann auch unter
<http://www.libertas-institut.com> heruntergeladen werden (über EWIV-
Informationszentrum).

*EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL ist teilweise eine mehrsprachige Zeitschrift/is partly a
multilingual journal/est partiellement un journal multilingue.*

Inhalt

<i>Impressum</i>	01
<i>Editorial</i>	03
<i>Einladung zur 4. Konferenz „Die EWIV in der europäischen Wirtschaftspraxis“, Berlin, 23.11.2001</i>	04
<i>Steuerrecht: Beschränkungen des Verlustabzugs nach § 2a EStG unter Durchbrechung des Welteinkommensprinzips. Verstößt § 2 a EStG gegen geltendes EU-Recht? (Katharina Schmutzler)</i>	09
<i>plan 4 21 EWIV – Neue Berliner EWIV für Projekte – meist mit Ost- West-Ausstrahlung</i>	16
<i>Schweiz: Sogar der Staat ist Mitglied in einer EWIV</i>	18
<i>Belgien: EWIV für Rassekatzen</i>	20
<i>Italien: SLOW Energy – Solar & Low Energy Association EWIV gegründet</i>	20
<i>Veranstaltungen – Events: EuroDomus 2001 – Kooperationsbörse für Innenausbau und verwandte Gewerbe am 5.10.2001 in Padua/Italien</i>	21

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

erneut vielen Dank für Ihr ausgezeichnetes Echo auf die zweite Ausgabe des EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL. Fast jeden Tag gibt es Anfragen um diese Publikation, die Sie seit Mitte August 2001 auch im Internet unter <http://www.libertas-institut.com> (Pfad EWIV folgen) herunterladen können. Gerade wegen der damit zusammenhängenden technischen „Umrüstung“ hängt auch die Verzögerung zusammen, mit der Sie jetzt diese Ausgabe in der Hand halten.

Die Redaktion der Zeitschrift, die das alles „nebenher“ macht, wird ab dieser Ausgabe dazu übergehen, nur noch vierteljährliche und nicht mehr zweimonatliche Ausgaben zu erstellen. Wir bitten um Verständnis. Wer dazwischen den Kontakt und/oder Ratschläge oder Informationen benötigt, bekommt diese auch zwischen den Erscheinungsdaten per e-mail.

Im übrigen wurde die oben erwähnte Homepage des Europäischen EWIV- Informationszentrums in der letzten Zeit erheblich erweitert. Schmökern Sie selbst; vielleicht können Sie etwas brauchen und laden es herunter.

Schließlich laden wir Sie ein zu unserer 4. EWIV-Praxiskonferenz am Freitag, dem 23.11.2001 in Berlin, nachdem die ursprünglich für Januar 2001 in München geplante Tagung aus eine Reihe von Gründen nicht zustande kam. Einladung und Programm finden Sie in dieser Ausgabe.

Wenn Sie Kollegen, andere Unternehmen etc. kennen, die das EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL regelmäßig haben möchten, senden Sie uns bitte ein E-Mail. Wir sollten dabei den vollen Namen und das Unternehmen/die Funktion des Abonnenten haben. Die E-Mail-Adressen und sonstigen Daten werden selbstverständlich an niemanden herausgegeben – das garantieren wir.

Wenn Sie die Zeitschrift nicht mehr haben möchten, senden Sie uns bitte ein kurzes E-Mail an <ewiv@libertas-institut.com> mit dem Hinweis im Betreff „UNSUBSCRIBE“ – das genügt. Wenn Ihre E-Mail-Adresse sich verändert, lassen Sie es uns bitte wissen, damit keine Lieferunterbrechung eintritt.

Wenn Sie Hinweise, Anregungen, Kritik, Vorstellungen einzelner EWIV etc. haben, senden Sie sie bitte nach Möglichkeit auf digitalem Weg zur Redaktion. Wir freuen uns sehr über Ihre Beiträge. Sie bekommen mit diesem eJournal die Möglichkeit, sich eine eigene Bibliothek und Fallsammlung für Ihre EWIV, Ihre geplante EWIV bzw. Unternehmenskooperation aufzubauen.

Hans-Jürgen Zahorka

4. Konferenz

Die EWIV in der europäischen Wirtschaftspraxis

Berlin

Freitag, 23. November 2001

**Europäisches Informationszentrum, Jean-Monnet-Haus
Bundesallee 22, 10717 Berlin**

***Europäisches EWIV-Informationszentrum
LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH***

***Untere Vorstadt 11, D-71063 Sindelfingen (Stuttgart)
Tel: +49/70 31/61 86-80, Fax:+49/70 31/61 86-86
E-Mail: ewiv@libertas-institut.com***

Seit Mitte 1989 besteht die Möglichkeit, zum Zweck der Unternehmenskooperation EU-weit eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) zu gründen. Diese auch in Fachkreisen bislang noch weitgehend unbekannte Rechtsform ist hochinteressant für die Kooperation von Unternehmen, auch in steuerlicher Hinsicht. Sie benötigt lediglich mindestens zwei Partner (Unternehmen, Selbständige, Freiberufler, Verbände - auch gemeinnützig, öffentlich-rechtliche Körperschaften) aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten bzw. dem EWR (also Norwegen, Island, Liechtenstein). Über eine Assoziationsregelung können auch Mitglieder aus EU-Drittländern (z. B. Schweiz, Mittel- und Osteuropa, USA usw.) teilnehmen. Die EWIV hat ihre Rechtsgrundlage in einer EWG-Verordnung aus dem Jahr 1985, die Teil des Gesetzespakets zum Binnenmarkt war.

Die EWIV ist rechtlich einfach strukturiert, hat aber auch kritische Punkte, die man kennen muss, sowohl in steuerlicher als auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht. Das Europäische EWIV-Informationszentrum bei LIBERTAS - Europäisches Institut hat sich zur Aufgabe gemacht, Informationen über diese Rechtsform anzubieten. So wird im November 2001 die 4. Konferenz zum Thema "Die EWIV in der europäischen Wirtschaftspraxis" veranstaltet, die auf Wunsch vieler Interessierter in Berlin stattfindet. Neue Stichworte wie eCommerce für EWIV und aktuelle Aspekte der Besteuerung stehen auf der Tagesordnung.

Nachdem Sie sich für diese Rechtsform, die bequem neben dem eigenen Unternehmen geführt werden kann und die - notwendige - europäische Zusammenarbeit zum Inhalt hat, sicherlich interessieren bzw. schon einmal mit dem Europäischen EWIV-Informationszentrum in Kontakt waren, laden wir Sie herzlich zu dieser Konferenz ein.

Was ist eine EWIV:

- mindestens zwei Mitglieder aus zwei verschiedenen EU-Ländern, die zusammenarbeiten
- ein eigenes Unternehmen (daneben bleiben die Mitgliedsunternehmen bestehen)
- kann ohne (oder mit) Stammkapital gegründet werden
- eine eigene Rechtsform, die im Handelsregister eingetragen wird
- ihr Sitz kann innerhalb der EU ohne weiteres über die Grenze verlegt werden - eine andere Gesellschaft müsste erst liquidiert werden (was Zeit-, Geld- und Imageverluste bedeutet!)
- in Deutschland: keine Gewerbesteuer, keine Körperschaftssteuer, in der Regel keine Bilanzpflicht, keine Publizitätspflicht, einfache Buchhaltung (Einnahme-/Überschussrechnung)
- Vorteile im öffentlichen Auftragswesen und bei Förderung in der Europäischen Union
- und - ein in Europa ansonsten recht unbekanntes Wesen....

Programm – 4. EWIV-Praxiskonferenz, Berlin, 23.11.2001

ab 08.45 Uhr: Das Tagungsbüro öffnet – die Teilnehmer können sich ab jetzt registrieren lassen

09.30 Uhr

Warum heute Unternehmen kooperieren müssen – ein Grußwort
Georges Regnier, Botschaft der Französischen Republik, Wirtschafts- und Handelsabteilung, stellv. Botschaftsrat, Leiter der Abteilung "Neue Bundesländer"

09.45 Uhr

Trends und Tendenzen in der europäischen Unternehmenskooperation
eBusiness mit EWIV: Modell für virtuelle Unternehmen
Ute Hirschburger, Dipl.-Betriebswirtin FH, Geschäftsführerin von LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH; Mitglied von TEAM EUROPE der Europäischen Kommission

10.15 Uhr

Wie stark ist die EWIV im Kommen? - Die neuesten Zahlen über die Akzeptanz der Rechtsform.
Zwischenbilanz über Eintragungen und das neue Firmennamensrecht.
Vorbereitungen in mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern. Die „AWIV“ in Afrika (OHADA)
Rechtsanwalt Hans-Jürgen Zahorka, Leiter des Europäischen EWIV-Informationszentrums - mit Zwischenberichten aus Teilnehmerkreisen -

11.30 Uhr

„plan 4 21 EWIV“ – Fallstudie einer in Ost und West tätigen EWIV
Wolf Uwe Rilke, Geschäftsführer von plan 4 12 EWIV
Agata Kotkowska, Projektleiterin Mittel- und Osteuropa, plan 4 21 EWIV

12.00 Uhr

Die EWIV in Italien – Was man alles beachten sollte
Dott. Alessandro Marino, Italienische Handelskammer München

12.30 Uhr

Mittagspause

14.00 Uhr

Aktuelles zu Besteuerung und Finanzfragen bei EWIV: Gewerbesteuer - Umsatzsteuer – Bilanzpflicht - Prüfungspraxis der Finanzämter - Bildung von Rücklagen etc.; IHK-Beitragspflicht
Dipl.-Kauffrau Petra Sandner, Lehrbeauftragte an der Fachhochschule Merseburg - mit Berichten aus Teilnehmerkreisen -

15.30 Uhr

Kaffeepause

16.00 Uhr

Die EWIV in Österreich – Worauf man als EU-Partner acht geben muss
Dr. Herbert Gassner, Richter am Landesgericht Eisenstadt/Burgenland, Österreich

16.45 Uhr

EWIV im öffentlichen Auftragswesen und in öffentlich finanzierten Programmen
RA Hans-Jürgen Zahorka

17.15 Uhr

Schlusswort und Ende der Konferenz

Mitgebrachtes Informationsmaterial / Informationsstand

Die Teilnehmer können gerne Material über ihre EWIV bzw. ihre Tätigkeit oder ihr Unternehmen zum Auslegen mitbringen. Bitte rufen Sie bezüglich Anzahl (dann allerdings erst eine Woche vor der Konferenz) bei LIBERTAS - Europäisches Institut an (+49/(0)7031/61 86-80).

Hotelreservierungen

Etwaige Hotelreservierungen wollen die Teilnehmer bitte selbst vornehmen. Sollten Sie Hinweise zu Hotels benötigen, rufen Sie uns bitte an. Ansonsten können Sie im Novotel Berlin-Siemensstadt, Ohmstr. 4-6, 13629 Berlin, Tel. 0 30/3 80 30, Fax 0 30/3 81 94 03, e-mail: H0483@accor-hotels.com, reservieren (Wochenendtarif: 124 DM/Einzelzimmer und 158 DM/Doppelzimmer inkl. Frühstück). Nehmen Sie bitte Bezug auf die Reservierungen vom EWIV-Informationszentrum. Direkt vor dem Hotel ist der U-Bahnhof Siemensdamm.

Teilnehmerbeitrag

Der Teilnehmerbeitrag beträgt pro Person 295 EUR + gesetzliche MWSt.
Falls sich von einem Unternehmen mehrere Teilnehmer anmelden, erhalten alle Teilnehmer 10 % Rabatt. Studenten und Vertreter von Universitäten/Fachhochschulen bezahlen 150 EUR + gesetzliche MWSt.

Bitte bezahlen Sie nach Rechnungserhalt bzw. vor Veranstaltungsbeginn per Scheck oder Überweisung auf Konto 6 313 334 00 bei der Dresdner Bank Böblingen (BLZ 603 800 02), z. Hd.: LIBERTAS/EWIV2001.

Leistungen

Im Teilnehmerbeitrag sind eingeschlossen: Getränke während der Konferenz, Pausensnacks, Mittagessen-Buffer, Material zu Vorträgen (einschließlich EWIV-Rechtsgrundlage EWG-VO 2137/85 und deutschem/österreichischem/italienischem Ausführungsgesetz).

Stornierung

Falls Sie sich im Falle Ihres Nichterscheinens "ersetzen" lassen wollen, ist ein Personalwechsel ohne Probleme möglich. Falls Sie Ihre Anmeldung nach dem 10.11.2001 widerrufen oder nicht erscheinen, werden 50% des Teilnehmerbeitrags berechnet. Vor diesem Termin fällt bei Stornierung eine Verwaltungspauschale in Höhe von 50 EUR + gesetzl. MWSt. an.

Anmeldungen an:

Europäisches EWIV-Informationszentrum, LIBERTAS - Europäisches Institut GmbH, Untere Vorstadt 11, D-71063 Sindelfingen (b. Stuttgart), Tel. +49/(0)70 31/61 86-80, Fax +49/(0) 70 31/61 86-86, E-Mail: ewiv@libertas-institut.com, Internet: <http://www.libertas-institut.com>
Zur Anmeldung kann auch das beiliegende Formular verwendet werden (bitte ggfs. kopieren).

Anfahrtsbeschreibung:

Die Bundesallee ist eine große Strasse im Westen Berlins. Das Europäische Informationszentrum (Jean-Monnet-Haus), früher das EU-Zentrum für berufliche Bildung (CEDEFOP) liegt nahe der U-Bahnstation Günzelstrasse (nur wenige Stationen vom Kurfürstendamm entfernt).

Anmeldung

(bitte gegebenenfalls kopieren)

**An das EWIV-Informationszentrum
LIBERTAS - Europäisches Institut GmbH
Untere Vorstadt 11**

***Per Post zusenden
oder faxen an:
0 70 31/61 86-86***

D-71063 Sindelfingen

***E-Mail-Anmeldungen an:
ewiv@libertas-institut.com***

**Hiermit melde ich mich / uns zur 4 Konferenz "Die EWIV in der
Wirtschaftspraxis" am 23.11.2001 in Berlin an.**

- Bitte senden Sie mir / uns eine Rechnung über den Teilnehmerbeitrag.**
- Ein Scheck über den errechneten Teilnehmerbeitrag liegt bei. Bitte senden Sie mir / uns eine quittierte Rechnung.**
- Der errechnete Teilnehmerbeitrag wurde überwiesen. Bitte senden Sie mir / uns nach Eingang eine quittierte Rechnung.**

1. Teilnehmer

2. Teilnehmer

Vorname, Name

Firma / Institution

Funktion

Adresse

Postleitzahl / Ort

Tel. / Fax

E-Mail

Unterschrift

(Unterschrift nicht erforderlich bei Zusendung einer E-Mail) Sept 01

Steuerrecht:

Beschränkungen des Verlustabzuges nach § 2a EStG unter Durchbrechung des Welteinkommensprinzips

Verstößt § 2a EStG gegen das geltende EU-Recht?

Von Katharina Schmutzler, Dipl.-Betriebswirtin (BA)

Vor dem Hintergrund des verwirklichten Binnenmarktes in der Europäischen Gemeinschaft gewinnt die grenzüberschreitende Kooperation immer mehr an Bedeutung. In diesem Zusammenhang erlangt die Frage, inwieweit für eine EWIV, die als Mitunternehmerschaft angesehen wird, Verlustabzugsmöglichkeiten hinsichtlich ausländischer Verluste bestehen, eine große Bedeutung. Dieser Aspekt könnte die Akzeptanz der EWIV fördern, da diese im Regelfall eine Verlustgemeinschaft aufgrund der Tätigkeitsbeschränkung darstellt.

Der inländische Gesetzgeber schränkt durch den § 2a EStG den Verlustausgleich und -abzug bestimmter negativer Einkünfte ein, um seines Erachtens volkswirtschaftlich sinnlose Investitionen zu Lasten des Steueraufkommens zu vermeiden. Der Verlustabzug nach § 2a (3) EStG, mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1999, wurde ersatzlos aufgehoben. Dieser Absatz hatte für die EWIV eine maßgebliche Bedeutung, da auf Antrag bei unbeschränkt Steuerpflichtigen ein ausländischer Verlust bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte berücksichtigt wurde.

Alleinige Voraussetzungen dafür: Die Einkünfte kamen aus gewerblicher Tätigkeit und waren nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Deutschland befreit. Durch diese Vorschrift sollten für Steuerpflichtige Nachteile beseitigt werden, die sich bei der Anwendung von DBA speziell aus der Freistellungsmethode ergeben hatten. Dies läßt sich an folgenden Beispiel verdeutlichen: Bezog ein Steuerpflichtiger aus der Beteiligung an einer ausländischen EWIV Einkünfte, die durch ein DBA von der inländischen Besteuerung befreit waren, so wären demnach Verluste im Inland auch nicht berücksichtigungsfähig. Dies war ein bedeutender Nachteil gegenüber den Steuerpflichtigen, die keiner abkommensrechtlichen Regelung unterlagen und damit solche Verluste berücksichtigen konnten.

In diesem Zusammenhang läßt sich folgendes Zwischenergebnis erzielen: Durch den Wegfall des § 2 (3) EStG wurde den Mitgliedern, die einem DBA unterliegen, der Verlustabzug ausländischer Einkünfte vom Gesamtbetrag der Einkünfte gestrichen. Der Nachteil gegenüber abkommenslosen Mitgliedern, der ursprünglich durch diesen Absatz beseitigt wurde, ist nun wieder neu entstanden. Es kommt nur noch der § 2a (1) EStG in Betracht, der allerdings erhebliche Verlustausgleichsbeschränkungen beinhaltet: Aus dem Ausland

stammende negative Einkünfte können nur mit positiven Einkünften, der jeweils selben Einkunftsart aus dem selben Land verrechnet werden.

Dabei bezieht sich der Begriff „Einkünfte derselben Einkunftsart“ auf die unter § 2a (1) EStG aufgeführten Tatbestände, für die eine Anwendung nicht nach § 2a (2) EStG ausgeschlossen ist und nicht auf eine bestimmte Einkunftsart.¹ Ausgeschlossen hingegen ist dafür der Verlustausgleich negativer Einkünfte aus einer nicht aktiven Betriebsstätte mit positiven Verlusten aus einer aktiven Betriebsstätte. Nicht ausgeglichene Verluste dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden, sondern mindern lediglich die positiven Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus dem selben Staat erzielt. Unter diese Einschränkung fallen alle negativen ausländischen Einkünfte, die aus einer in einem ausländischen Staat gelegenen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte entstanden sind und nicht unter die Aktivitätsklausel des § 2a (2) EStG fallen. Im Ergebnis unterliegen folglich die Verluste aus der Beteiligung an einer ausländischen EWIV nur dann einer Verlustausgleichsbeschränkung, wenn die Beteiligung als gewerbliche ausländische Betriebsstätte anzusehen ist. Dabei gilt für Personengesellschaften und somit auch für die EWIV, daß eine ausländische Betriebsstätte prinzipiell dann gegeben ist, wenn ein Inländer sich an einer ausländischen EWIV mit Betriebsstätte im Ausland beteiligt.

Im weiteren Verlauf ist nun zu überprüfen, inwieweit die ausländische Betriebsstätte auch eine gewerbliche darstellt. Nach allgemeiner Literaturauffassung sind Betriebsstätten dann gewerblich, wenn nach deutschem Recht eine in ihrer Natur gewerbliche Betätigung ausgeübt wird.² Die Beurteilung nach dem objektiven Charakter der Tätigkeit spielt hierbei die entscheidende Rolle, da allein eine „formale“ Gewerblichkeit gem. § 15 (2) EStG nicht vollkommen ausreichend ist.³ Das heißt aber nicht, die Gewerblichkeitsmerkmale des § 15 (2) EStG sind außen vor zu lassen. An dieser Stelle scheidet eine ideell oder passiv tätige EWIV aus, da sowohl die Gewinnerzielungsabsicht als auch die Leistungserbringung am freien Markt fehlt. Folglich genügt eine kostengemeinschaftsähnliche EWIV; diese erfüllt zwar den Tatbestand der ausländischen Betriebsstätte, aber es fehlt auf der anderen Seite am Gewerblichkeitstatbestand.

Zusammenfassend ist zu sagen: Verluste, die ein unbeschränkt steuerpflichtiges Mitglied aus der Beteiligung an einer ausländischen ideell oder passiv tätigen EWIV erzielt, fällt nicht unter die Verlustausgleichsbeschränkung des § 2a (1) EStG. Ein Abzug dieser Verluste ist folglich von inländischen positiven Verlusten grundsätzlich möglich.

Dies erklärt sich bereits aus dem Transparenzprinzip des Art. 40 EWIV-VO, nachdem Gewinne und Verluste der wirtschaftlichen Haupttätigkeit der Mitglieder zuzurechnen sind. Somit unterliegen nur aktiv tätige EWIV der

¹ Vgl. R 5 (1) S. 1 EStR.

² Vgl. Heinicke in: L. Schmidt, § 2a EStG, Rnd. 12.

³ Vgl. BFH vom 18.12.1989, BFH/NV 1990 S. 570.

Verlustausgleichsbeschränkung, soweit objektiv gewerbliche Einkünfte erzielt werden. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu untersuchen, inwieweit die EWIV eventuelle Verluste aus einer aktiv tätigen gewerblichen Betriebsstätte gem. § 2a (2) EStG erzielt, die der Beschränkung des Verlustausgleichs des § 2a (1) EStG nicht unterliegen.

Unter die Aktivitätsklausel fallen Einkünfte, die aus einer aktiven gewerblichen Betriebsstätte stammen und Tätigkeitsgegenstände, wie die Herstellung oder Lieferung von Waren, Gewinnung von Bodenschätzen oder die Bewirkung gewerblicher Leistungen verfolgen. Ausgeschlossen hiervon sind nicht förderungswürdige Tätigkeiten, wie die Herstellung oder Lieferung von Waffen, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen sowie die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen und Ähnlichen.⁴

Für die EWIV käme der Tatbestand der Verwirklichung gewerblicher Leistungen i.S.d. § 15 EStG in Betracht. Nach Ansicht der Verfasserin könnten bei einer Freiberufler-EWIV unter diesen Begriff die Veranstaltung von kostenpflichtigen Seminaren, der Verkauf von Fachbroschüren und ähnliche Tätigkeiten fallen. Die normalen Regeln des Verlustausgleichs nach § 10d EStG gelten trotz allem nur dann, wenn die ausländische Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich den förderungswürdigen Tätigkeiten des § 2a (2) EStG nachgeht. Fraglich ist, ab wann eine Betriebsstätte als fast ausschließlich aktiv einzustufen ist. Diesbezüglich herrschen in der Literatur recht verschiedene Auffassungen. Zum einen wird gemeint, eine aktive Tätigkeit ist dann erfüllt, sobald das Betriebsergebnis zu mindestens 90 % auf aktive förderungswürdige Tätigkeiten zurückzuführen ist und außerdem das Betriebsvermögen zu 90% dieser Tätigkeiten gewidmet ist.⁵ Eine andere Auffassung vertritt die Ansicht, daß es genügt, wenn allein das Betriebsergebnis zu mindestens 90% auf aktive Tätigkeiten zurückzuführen ist, ohne dass hierbei der Anteil des Betriebsvermögens Beachtung findet.⁶ Nach Rechtsprechung des BFH hat die Beurteilung nach einer funktionalen Betrachtungsweise zu geschehen.⁷ Hierbei werden anfallende Nebenerträge der aktiven Tätigkeit zugerechnet, soweit sie im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Bezugnehmend auf die EWIV wäre nach kritischer Würdigung ein Verlustabzug nach § 10 d EStG folglich nur dann möglich, wenn sie sich zu 90% mit einer aktiven gewerblichen Tätigkeit befaßt. Dies wäre sowohl bei einer gewerblich als auch bei einer freiberuflich tätigen EWIV denkbar, soweit sie nach dem Prinzip der Mitunternehmerschaft behandelt werden und förderungswürdige Tätigkeiten verfolgen. Im Einzelfall wäre dies stets zu prüfen. Nur im Fall der Tätigkeitsüberschreitung einer Freiberufler-EWIV, fällt diese nicht unter die Aktivitätsklausel des § 2a (2) EStG, da solche Einkünfte hierunter nicht erfaßt sind.

Andererseits können Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gem. Art. 14 OECD-MA nur in dem Staat besteuert werden, in dem diese Einkünfte erzielt

⁴ Vgl. § 2a (2) EStG

⁵ Vgl. Blümich, § 2a EStG, Rnd. 12.

⁶ Vgl. Heinicke in: L. Schmidt, § 2a EStG, Rnd. 12.

⁷ Vgl. BFH vom 26.02.1992, BStBl. II 1992 S. 937.

wurden, soweit in diesem Staat eine feste Einrichtung zur Ausübung dieser Arbeit zur Verfügung steht.

Diese Frage stellt sich nur dann nicht, wenn die EWIV strikt nach dem Transparenzprinzip behandelt wird, da demnach Verluste bei der wirtschaftlichen Haupttätigkeit unbeschränkt abzugsfähig wären.

Im weiteren Verlauf ist auch auf die Verfassungsmäßigkeit des § 2a EStG einzugehen, die in der Literatur in Hinblick auf:

Verstöße gegen die DBA,
Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, sowie
Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

in Frage gestellt wird.

Für die EWIV als europäische Gesellschaftsform stellt sich insbesondere die Frage der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht. Beginnen möchte die Verfasserin aus Verständnis fördernden Gründen mit dem Problem des Verstoßes gegen bestehende DBA. Grundsätzlich kommt es durch die Anwendung der Freistellungs- oder Anrechnungsmethode zu einer gleichmäßigen Behandlung von positiven sowie negativen Einkünften. Dagegen wurde im § 2 a EStG eine ungleichmäßige Behandlung dieser Einkünfte verankert.

Somit wäre zu untersuchen, inwieweit § 2a EStG Vorrang vor § 2 AO und somit auch vor den DBA hat, da grundsätzlich der § 2 AO den Vorrang völkerrechtlicher Verträge festlegt. In der Literatur herrscht die Auffassung, bei der Kollision von DBA mit gleichrangigen innerstaatlichen Normen setzen sich die DBA als speziellere Gesetze (*lex specialis derogat legi priori*) durch.⁸ Allerdings soll dabei auch nicht ausgeschlossen sein, daß sich spätere innerstaatliche Gesetze gegenüber den DBA durchsetzen (*lex posterior derogat legi priori*). Da der § 2 AO lediglich eine Vorschrift einfachen Rechts ist, kann dieser Geltungsbereich durch spätere oder speziellere Gesetze eingeschränkt werden. Gerade dies ist bei § 2 a EStG der Fall, da dieser Paragraph gegenüber § 2 AO das speziellere Gesetz ist.⁹ Hieraus ist zu schließen, der § 2 a (1) EStG besitzt Vorrang vor § 2 AO und den DBA. Somit besteht kein Verstoß des § 2 a EStG gegenüber den jeweiligen DBA. Eine weitere Begründung zur Verfassungsrechtsmäßigkeit ergibt sich daraus, daß das DBA die Anwendung eines negativen Progressionsvorbehaltes nicht vorschreibt, sondern lediglich das Recht einer Anwendung eingeräumt wird.¹⁰ Eine Abweichung von § 2 AO durch den § 2 a EStG ist nicht von vornherein ausgeschlossen, da es allein dem Gesetzgeber obliegt, Gesetze zu erlassen oder zu ändern. Auch der BFH ist der Ansicht, allein die Berücksichtigung ausländischer Verluste im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts stelle noch keine Verfassungswidrigkeit des § 2 a EStG dar.¹¹

⁸ Vgl. G. Frotscher, § 2a EStG, Rnd. 11ff.

⁹ Vgl. a.a.O.

¹⁰ ebenso P. Kirchoff, H. Söhn, § 2 a EStG, Rnd. A 33 ff.

¹¹ Vgl. BStBl. II 1990 S. 157.

Ein weiterer Punkt, der auf seine Verfassungsmäßigkeit zu untersuchen ist folgender: Der § 2 a EStG durchbricht das Welteinkommensprinzip, da bestimmte ausländische Verluste von der Verrechnung mit positiven Einkünften ausgeschlossen sind.

Das Welteinkommensprinzip besagt, dass ein unbeschränkt Steuerpflichtiger gemäss § 2 (1) EStG sämtliche Einkünfte im Sinne des § 2 EStG der Besteuerung zu unterwerfen hat. Uninteressant hierbei ist, ob der Tatbestand der Einkunftserzielung im Ausland oder im Inland verwirklicht wurde.

In der Literatur bestehen jedoch durchgreifende Bedenken, ob eine Durchbrechung des Welteinkommensprinzipes und demnach auch die Durchbrechung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verfassungsgemäß sei.¹²

Dem Gedanken des Gesetzgebers, volkswirtschaftlich nutzlose Investitionen durch Verlustabzugsbeschränkungen zu mindern, kann gefolgt werden. Dem sei auch nicht zu widersprechen, denn dem Gesetzgeber ist Spielraum für investitionslenkende Überlegungen gegeben, soweit diese sachgerecht erscheinen, also sich am Prinzip der Leistungsfähigkeit orientieren.¹³ Die Frage stellt sich in diesem Zusammenhang, ab wann und in welchem Ausmaß eine Gesetzesänderung sachgerecht erscheint.

Hier wird die Auffassung verfolgt, der § 2 a EStG erscheint in keiner Hinsicht sachgerecht, da bei unerwünschten volkswirtschaftlichen Investitionen diese komplett aus der inländischen Besteuerung ausgeschlossen werden müßten und nicht nur steueraufkommenmindernde Tatbestände auszuschließen seien. Zweifelhaft erscheint außerdem, inwieweit ein Staat über volkswirtschaftlich sinnvolle oder nutzlose Investitionen zu entscheiden hat und dies sachgerecht in der Praxis umsetzen kann. Diesbezüglich stellt der § 2 a EStG das Negativbeispiel dar, denn hier sollten durch die Verlustabzugsbeschränkungen vorwiegend Verlustzuweisungsmodelle getroffen werden. Tatsächlich werden auch solche ausländischen Investitionen erfaßt, für die dieser Paragraph ursprünglich nicht gedacht war.

In diesem Zusammenhang darf es auch nicht möglich sein, daß investitionslenkende Maßnahmen pauschal und einseitig geregelt werden und dadurch Steuerpflichtige, die nach Auffassung des Staates volkswirtschaftlich sinnvolle ausländische Tätigkeiten ausüben, gegenüber Steuerpflichtigen, die eine inländische Tätigkeit ausführen, schlechter gestellt werden.

Abgesehen von der Diskussion über das Vorliegen investitionslenkender Vorschriften, liegt nach Erachtens der Verfasserin ein wesentlicher Verstoß des § 2 a EStG gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG vor. Prinzipiell läßt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 (1) GG eine gleichmäßige Besteuerung des Welteinkommens nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit

¹² Vgl. Porter, § 2 a EStG, Rnd. 13.

¹³ Vgl. G. Frotscher, § 2a EStG, Rnd. 11 ff.

ableiten.¹⁴ Dieses wird allein durch die unterschiedliche Qualifizierung von in- und ausländischen Einkünften durchbrochen, die nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit gleich zu behandeln wären.¹⁵

Der BFH hat allerdings inzwischen mehrfach die Vereinbarkeit mit dem GG sowie die Verfassungsmäßigkeit des § 2 a Abs. 1 und 2 EStG bestätigt.¹⁶ Begründet wurde dies wie folgt: Dem Gesetzgeber ist zur unterschiedlichen Behandlung von Gruppen von Normadressaten eine weite Gestaltungsfreiheit gegeben, soweit nicht grob sachwidrig gegen Art. 3 GG verstoßen wird. Weiterhin ist dem Gesetzgeber die Befugnis zur wirtschaftspolitischen Lenkungen durch Steuergesetze gegeben, um wie im § 2 a EStG steuerlichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, die auch das Abweichen vom Welteinkommensprinzip rechtfertigen.¹⁷

Als letzter und für die EWIV wohl bedeutendster Aspekt ist die Vereinbarkeit des § 2a EStG mit dem EG-Recht zu untersuchen. Die momentane Situation behandelt in einem europäischen Wirtschaftsraum negative Auslandseinkünfte anders als positive. Dies verstößt nach Auffassung der Verfasserin gegen Art. 2 EGV, welcher als Aufgabe der Gemeinschaft die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und folglich eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens sieht. Diese Zielsetzung wird durch den § 2 a EStG erheblich eingeschränkt, da bestimmte Auslandsinvestitionen gegenüber den inländischen Investitionen durch Beschränkungen des Verlustausgleichs diskriminiert werden. Gerade vor dem Hintergrund eines europäischen Binnenmarktes, der gem. Art 8 a EGV als ein Raum ohne Binnengrenzen definiert wird, ist solch eine Einschränkung nicht gerechtfertigt.

Auch die Literaturansicht spricht sich dafür aus, daß durch indirekte Hemmnisse, wie beispielsweise Steuerbelastungen, die Zielsetzung des Art. 2 EGV beeinträchtigt wird.¹⁸ Dagegen verneint das Finanzgericht Köln den Verstoß gegen EG-Recht mit der Begründung, der EWG-Vertrag sei nicht darauf gerichtet, steuerliche Maßnahmen auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage um ihrer selbst willen zu fördern.¹⁹ Es wird lediglich in Art. 3 h EGV vorgeschrieben, die Angleichung innerstaatlicher Rechtsvorschriften hat so zu erfolgen, daß diese zur ordnungsgemäßen Funktionsweise des gemeinsamen Marktes beitragen. Auch der BFH verneint den Verstoß gegen das EG-Recht mit der Begründung, das Diskriminierungsverbot des Art. 7 EGV sei nicht verletzt.²⁰ Dieser Ausführung wird hier nicht zugestimmt, da eine Diskriminierung der Staatsangehörigkeit zwar selber nicht vorliegt, aber auf der anderen Seite die Mitglieder aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit

¹⁴ Vgl. K. Vogel (1983) S. 182.

¹⁵ Vgl. F. Lademann, § 2a EStG, Rnd. 12.

¹⁶ Vgl. BFH vom 05.09.1991, BStBl. II 1992 S. 192.

¹⁷ Vgl. BFH vom 17.10.1990, BStBl. I 1992 S. 136.

¹⁸ Vgl. K.-G. Loritz, K.-R. Wagner (1991) S. 2272.

¹⁹ Vgl. FG Köln, EFG 1986 S. 189.

²⁰ Vgl. BFH vom 17.10.1990, BStBl. I 1991 S. 136.

unterschiedlich behandelt werden. Weiterhin sieht der BFH keine Kollision mit den steuerrechtlichen Vorschriften des Art. 95-99 EGV, da diese nur den freien Warenverkehr und die indirekten Steuern betreffen. Dieser Begründung kann gefolgt werden, da der § 2a EStG lediglich die direkten Steuern betrifft und eine Harmonisierung dieser im EG-Vertrag nicht ausdrücklich angesprochen ist.²¹

Aus Sicht der Verfasserin könnte ein Verstoß gegen Art. 59 EGV vorliegen, der ein Recht auf Dienstleistungsfreiheit fordert. Auch wenn sich der Anwendungsbereich dieses Artikels auf Dienstleistungen bezieht, könnte dieser auf den § 2a EStG übertragen werden, da durch einen beschränkten Verlustausgleich die Dienstleistungsfreiheit nach Maßgabe der jeweiligen Staaten im weiteren Sinne eingeschränkt wird. Aber auch dies wurde durch das FG Köln verneint.²² Trotz der Verneinung eines Verstoßes gegen das EG-Recht durch das FG Köln und durch Urteil des Bundesfinanzhofs²³, bleibt die Verfasserin bei der Auffassung, allein der § 2a EStG beeinträchtigt die Zielsetzung des Art. 2 EGV erheblich.

Auch vor dem Hintergrund eines europäischen Binnenmarktes und vor der existenten Möglichkeit der Gründung einer europäischen Gesellschaftsform (wie z. B. bislang nur der EWIV), darf es aus Sicht der Verfasserin nicht möglich sein, nationale Gesetzgebungen wie speziell den § 2a EStG gegen einen europäischen Binnenmarkt wirken zulassen.

Die Verlustausgleichseinschränkungen des § 2a EStG können aus Sicht der Verfasserin lediglich dann umgangen werden, indem die EWIV als Kostengemeinschaft agiert. In diesem Fall wären die Verluste, unabhängig vom Ort ihrer Entstehung aufgrund des Art. 21 i.V.m. Art. 40 EWIV-VO im Ansässigkeitsstaat, unbeschränkt abzugsfähig. Bei einer aktiv tätigen EWIV wäre dies auch möglich, soweit der oben genannten Auslegung gefolgt wird.

Katharina Schmutzler, geb 1978 in Leipzig, Abitur 1997, dann Studium auf der Berufsakademie Leipzig der Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Steuerberatung und Prüfungswesen. Während des Studiums im 3-monatigen Wechsel in der überregional tätigen Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Viehweger & Partner in Leipzig tätig (laufende Buchhaltungen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Jahresabschlüsse kleiner und mittlerer Unternehmen sowie die dazugehörigen Steuererklärungen). Diplomarbeit zum Thema: „Steuerliche Aspekte einer EWIV für Rechtsanwälte und Steuerberater am Beispiel einer deutschen EWIV“. Das praxisorientierte Studium wurde im Sommer 2000 als Diplom-Betriebswirtin (BA) beendet. Seit Oktober 2000 tätig bei Deloitte & Touche, Düsseldorf, im Bereich der internationalen Arbeitnehmerentsendung. E-Mail: Katharina.Schmutzler@web.de

²¹ Vgl. S. Eilers in: H. von der Groeben, J. Tiesing, C.-D. Ehlermann (1999) S.2062.

²² Vgl. FG Köln, EFG 1986 S. 189.

²³ Vgl. BFH vom 17.10.1990, BStBl. I 1991 S. 136; FG Köln, EFG 1986 S. 189.

plan 4 21 EWIV:

Neue Berliner EWIV für Projekte – meist mit Ost-West-Ausstrahlung



Die internationale Arbeitsgruppe plan 4 21 European Consulting Planning Coordination Berlin-Hamburg-Wien wurde vor kurzem als eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung gegründet.

Nach einer einjährigen Probephase, in der die einzelnen Gründungsmitglieder internationale Kommunikation und Zusammenarbeit eingeübt haben, war die Gründung einer EWIV der konsequente Schritt, die bisherige Arbeitsweise in eine europäische Unternehmensform auf Gemeinschaftsebene zu konstituieren.

Die EWIV umfasst unabhängige Experten, die im Bereich Projektentwicklung, Projektplanung, Projektrealisierung, Projektmanagement, Wirtschaftsberatung sowie Markt- und Standortanalysen tätig sind. Darüber hinaus führt die EWIV internationale Konferenzen, Weiterbildungsprogrammen und Forschungsaufträge durch. Die EWIV ist im Bereich Akquisition von Projekten zu dem oben genannten Leistungsspektrum, auch im Kontext der verschiedenen Programme der Europäischen Union, tätig. Die Bearbeitung von Projekten erfolgt in aufgabenspezifischen Arbeitsgemeinschaften, welche aus den Mitgliedern der EWIV gebildet werden oder durch Übernahme einer Generalunternehmerfunktion durch ein EWIV-Mitglied.

Konkret sind es die Fachgebiete Stadtplanung, Landschaftsplanung, Architektur, Tourismus und Wirtschaft, wo die Kompetenzen der EWIV-Mitglieder liegen. Als besonderer Schwerpunkt hat sich bislang Polen entwickelt, aber auch Projekte in Deutschland, Österreich, Niederlande, Estland und Ungarn wurden abgewickelt. Eine der starken Seiten der EWIV war bislang die konzeptionelle Arbeit (die auch in mehreren Konferenzen erörtert wurde) zum Thema Binnenwassertourismus im grenzüberschreitenden Bereich Oder und Warthe zwischen Polen und Deutschland. Aber auch im architektonischen Bereich gab es bereits Kooperationen, sei es z. B. eine Ausstellungshalle in Österreich, eine Golfanlage in Polen oder ganze Siedlungen in Deutschland.

Durch den freiwilligen Zusammenschluss der Gründer zu der EWIV soll ein möglichst breites Qualitätsprofil an Leistungen entstehen. Darüber hinaus soll durch Informationsverdichtung eine effektive und erfolgreiche Projektakquisition und Projektanalyse erzielt werden.



Die Gründung von plan 4 21 wird im Mitgliederkreis gefeiert

plan 4 21 erbringt vernetzte Leistungen unter der Agenda eines der Aufgabenstellung entsprechend zu bestimmenden Koordinators. Durch die unterschiedlichen Ausrichtungen der Teammitglieder sind folgende Disziplinen vertreten:

Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsförderung, Betriebswirtschaftliche Beratung, Grenzübergreifende Steuergestaltung, Venture Capital-Finanzierungen, Organisation von p.p.p.-Modellen, Projekt- und Finanzmanagement, Projektmonitoring, Markt- und Standortanalysen, Einzelhandel- und Immobilienberatung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Regionalentwicklung, Tourismusberatung, -planung, -marketing, Stadtplanung und Städtebau, Umweltplanung / Umweltrecht, Landschaftsplanung, -architektur, Verkehrsplanung, Architektur und Baudienstleistung, Wohnungswirtschaft, Immobilienwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Workshops, Konferenzorganisation, internationale Veranstaltungen.

Mehr Informationen über Mitglieder, durchgeführte Projekte und Publikationen finden Sie auf der Internetseite www.plan4-21.com. Für weitere Fragen steht die EWIV gerne zur Verfügung – auch im Rahmen der 4. EWIV-Praxiskonferenz in Berlin am 23.11.2001.

Die EWIV wird hauptsächlich getragen von folgenden Funktionsträgern: Dipl.-Ing. Wolf Uwe Rilke, Stadtplaner und EWIV-Geschäftsführer, und Dipl.-Ökon. Agata Kotowska, Pressesprecherin. Hier die Koordinaten der EWIV: *plan 4 21 EWIV, c/o planungsgruppe 4, Agata Kotowska, Wolf Uwe Rilke, Joachim-Friedrich-Str. 37, D-10711 Berlin, Tel. +49(0)30/89 68 08 51, Fax.+49(0)30/8 91 68 68, E-mail: berlin@plan4-21.com, URL: www.plan4-21.com*

Schweiz: Sogar der Staat ist Mitglied in einer EWIV

Auch in der Schweiz ist die EWIV eine durchaus akzeptierte Rechtsform – allerdings nicht innerhalb der Schweiz, weil es dort keine EWIV gibt, nachdem die Schweiz nicht Mitglied der EU oder des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum, wie z. B. Liechtenstein, Norwegen, Island) ist. Aber zahlreiche Kooperationen arbeiten auch in und mit der Schweiz, und da wird dann in der Regel das schweizerische Mitglied zum assoziierten Mitglied. Bislang war dies in einer Vielzahl von Unternehmen so der Fall. Jetzt ist aber auch die erste staatliche Beteiligung einer Schweizer Behörde an einer EWIV bekannt: der Wetterdienst „MeteoSchweiz“. So kann man einer Pressemitteilung der helvetischen Bundesbehörden vom 24.5.2000 entnehmen, dass MeteoSchweiz mit Billigung des Bundesrats einr EWIV – der ECOMET – beiträt. Nur heisst die EWIV bei den deutschsprachigen Berner Bundesbehörden „europäische ökonomische Interessengruppe“ bzw. „ökonomische Vereinigung“, in den italienisch- bzw. französischsprachigen Pressemeldungen desselben Tages ist die EWIV (G.e.i.e.) allerdings fast korrekt bezeichnet. Die Pressemeldungen nachstehend wie folgt:

Beitritt der Schweiz zur ökonomischen Vereinigung ECOMET

Medienmitteilung 24. Mai 2000

Beitritt der Schweiz zur ökonomischen Vereinigung ECOMET

Der Bundesrat hat das Abkommen ECOMET für die Gründung einer europäischen ökonomischen Interessengruppe genehmigt und den Direktor von MeteoSchweiz ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen. ECOMET wurde am 12.12. 1995 mit der Unterzeichnung des sogenannten Formation Agreement durch die Wetterdienste der folgenden Länder ins Leben gerufen: Oesterreich, Belgien, Frankreich, Finnland, Island, Norwegen, Vereinigtes Königreich. In der Folge sind Deutschland, Italien, Griechenland, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Irland, Spanien, Portugal und Schweden der Vereinigung ebenfalls beigetreten. Mit der ökonomischen Interessengruppe wollen die europäischen Wetterdienste verbesserte Rahmenbedingungen zur Entwicklung der ökonomischen Tätigkeiten im meteorologischen Bereich schaffen. Die Zugänglichkeit zu meteorologischen Daten soll erleichtert, der Nutzen der Daten vergrössert und die Verteilung vereinfacht werden unter gleichzeitiger Erhaltung und Verbesserung der Qualität.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Presse- und Informationsdienst

Weitere Auskünfte erteilt: Alex Rubli, MeteoSchweiz, Tel. 01 256 92

63

Auf Französisch heisst es in der gleichen Pressemitteilung fast korrekt statt „groupement européen d'intérêt économique“: „groupe d'intérêt économique européen“:

Adhésion de la Suisse au groupe d'intérêt économique ECOMET

Communiqué de presse 24 mai 2000

Adhésion de la Suisse au groupe d'intérêt économique ECOMET

Le Conseil fédéral a approuvé l'accord ECOMET portant sur la création d'un groupe d'intérêt économique européen et autorisé le directeur de MétéoSuisse à le signer. C'est en signant le "Formation Agreement" le 12.12.1995, que les services météorologiques d'Autriche, Belgique, France, Finlande, Islande, Norvège et Grande-Bretagne avaient institué ECOMET. L'Allemagne, l'Italie, la Grèce, la Hongrie, le Luxembourg, les Pays-Bas, l'Irlande, l'Espagne, le Portugal et la Suède y ont adhéré par la suite.

Les services météorologiques européens entendent, par l'entremise de ce groupe d'intérêt économique, améliorer les conditions-cadre nécessaires au développement des activités économiques dans le domaine météorologique, ce qui devrait faciliter l'accès aux données météorologiques, améliorer leur exploitation et simplifier leur distribution, tout en maintenant, voire en améliorant, la qualité des services.

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
Service de presse et d'information

Informations supplémentaires: Alex Rubli, tél. 01 256 92 63

Auch auf Italienisch ist die EWIV nicht ganz korrekt, aber doch annähernd wiedergegeben (als "gruppo d'interesse economico europeo", statt "gruppo europeo di interesse economico"). Der Blick auf eine europäische Wetterkarte zeigt auf, dass es sinnvoll ist, dass auch die Schweiz bei den europäischen Wetterdiensten mitmacht. Wichtig ist aber, dass man nun weiss, dass die Schweizer Regierung, der Bundesrat, und damit ein nicht ganz unmaßgebliches Gremium selbst grünes Licht gegeben hat für eine Bundesinstitution zur Teilnahme an einer EWIV. Dies dürfte vor allem für schweizerische Unternehmen, die sich fragen, ob es sich für sie schickt, Mitglied einer EWIV zu sein, nicht ohne Bedeutung sein.

Belgien: EWIV für Rassekatzen

Im belgischen Mons wurde im April 2001 mit dem „Centre européen pour la promotion et l'amélioration du chat de race“ eine neue G.e.i.e. unter dem Kürzel CEPAC gegründet. CEPAC ist ein europäischer Zusammenschluss zur Förderung und zur Zuchtverbesserung von Rassekatzen.

Italien: SLOW Energy – Solar & Low Energy Association G.e.i.e./EWIV

Eine neue EWIV wurde unter italienischer und deutscher Beteiligung in Italien gegründet: In Rom konstituierte sich die SLOW Energy G.e.i.e. – als Abkürzung in gewisser Analogie zu „slow food“. Ihr Ziel ist die Förderung von Energiesparmaßnahmen für Haustechnik. Dabei geht es um den Einbau von Brennwertkesseln, um thermische Solarenergie (etwa für Heizungen bzw. Klimaanlage) oder um Photovoltaik, also um die Gewinnung von Elektrizität aus Sonnenlicht. Hiervon gibt es ja genügend in Italien. Mitglieder in dieser G.e.i.e. sind ein italienisches Bauunternehmen sowie ein deutscher Energieberater und Ingenieur. Fragen zum Tätigkeitsfeld bzw. zur EWIV können gerne gestellt werden an: Dipl.-Ing. (FH) Johannes Wahr, Zeppelinstr. 11, D-76530 Baden-Baden, angelwa@jumpy.it.

Veranstaltungen - Events

EuroDomus 2001: Kooperationsbörse 5. Oktober 2001 in Padua

Als Partner der Confederazione Nazionale dell'Artigianato e della Piccola e Media Impresa (CNA), Padua organisiert LIBERTAS - Europäisches Institut GmbH am 5. Oktober 2001 die EuroDomus 2001, eine Kooperationsbörse für Unternehmen der Einrichtungsbranche. Die Veranstaltung richtet sich an deutsche Unternehmen aus den Bereichen

- Möbel
- Beleuchtung
- Innenausstattung
- Ökologie
- sowie allen Bereichen des Einrichtungssektors,

die Kooperations- und Geschäftspartner in Italien sowie Österreich, Schweden, Frankreich, Slowenien oder Florida/USA suchen bzw. Vertretungen, Lizenzfertigungen o.ä. übernehmen wollen.

Die Organisatoren stellen für die Kooperationsgespräche kostenlos Dolmetscher zur Verfügung. Die beteiligten Träger stellen während und auch nach der Veranstaltung sachkundigen Beistand für Kooperationsfragen zur Verfügung; im Rahmen der Veranstaltung findet im übrigen auch ein *“fringe meeting”* zum Thema EWIV (Ziel, Vertragsbestimmungen, Besteuerung) statt. Die teilnehmenden Unternehmen erhalten für Übernachtung bzw. Fahrtkosten einen Zuschuss von 175 EUR.

Die Teilnehmer können außerdem kostenlos die gleichzeitig stattfindende Messe „Casa su misura“ – Haus nach Maß – eine der führenden Raumausstatter-Messen in Padua besuchen. Nachdem die Kooperationsbörse auch auf dem Messegelände stattfindet, ist der Weg hierzu nicht weit. Nähere Informationen sowie ein Katalog mit den Unternehmensprofilen der teilnehmenden Firmen sind erhältlich bei: LIBERTAS - Europäisches Institut, Untere Vorstadt 11, D-71063 Sindelfingen, Tel.: 07031/6186-80, Fax: 07031/6186-86, E-Mail: veranstaltungen@libertas-institut.com. Weitere Informationen über den italienischen Mittelstandsverband C.N.A. gibt es auch (u. a. auf einer englischsprachigen Homepage) unter www.pd.cna.it.

EuroManagement & EuroNews **Informationsdienst für erfolgreiche Unternehmen**

EuroManagement ist speziell auf den Informationsbedarf für Unternehmen mit bestehenden oder künftigen Auslandskontakten zugeschnitten (EU-Binnenmarkt, Europäischer Wirtschaftsraum (EWR), EU-Drittländer wie z. B. Mittelmeeranrainerstaaten, Türkei, Mittel- und Osteuropa, GUS-Staaten, USA, Kanada, Lateinamerika mit Andenpakt und MERCOSUR, Zentralamerika und Karibikregion, Südasien (SAARC-Region), ASEAN-Länder, Japan, China, Hongkong, Taiwan, Australien, AKP-Staaten, Südafrika, weitere afrikanische Länder etc.).

EuroManagement gibt praxisnahe, konkret umsetzbare Informationen über alle wichtigen Managementfragen des Auslandsgeschäfts. Die ständigen Rubriken sind: Märkte der Welt & Globalisierung, EU-Binnenmarkt & EWR, EU-Erweiterung & Südosteuropa, Umwelt & Energie, Technologie & Innovation, Elektronischer Geschäftsverkehr, Marketing & Absatz & Beschaffung, Organisation & Personal, Steuern & Zoll, Rechtsprechung & Gesetze, Finanzierung & Wirtschaftsförderung, Finanzmärkte & Geldpolitik, Information & Kommunikation.

EuroManagement beschränkt sich nicht nur auf das Ex- und Importgeschäft (Warentransfer), sondern berücksichtigt auch den Dienstleistungssektor, Kapitaltransferfragen und den Personenverkehr (Unternehmen und Arbeitnehmer). Es hilft bei der Erkennung und Wahrnehmung der „vier Grundfreiheiten“ des EU-Binnenmarktes. Durch die besprochene Information über Internet-Homepages wird viel Zeit (und Geld) beim Surfen im Netz erspart.

EuroNews ist eine spezielle 4seitige Anlage zu EuroManagement – ausschließlich zur Europäischen Währungsunion und zu allem, was Sie über den Euro wissen wollen. Dabei wird über betriebliche Perspektiven, über Verbandsinteressen, aber auch über nationale Umstellungsprobleme überall in der EU berichtet. Darüber hinaus beschreibt EuroNews die Erfahrungen mit dem Euro in Drittländern. Regelmäßig werden die Leser über neue Papiere der EU informiert bzw. Sie bekommen nützliche Internet-Websites mitgeteilt.

EuroManagement/EuroNews lässt den Leser am Ende einer Meldung nicht allein; vielmehr erfährt der Leser wo er weitere Informationen erhalten kann bzw. wie er weiter vorgehen sollte. Ein spezieller EuroManagement-Leserservice versorgt den Leser außerdem mit Papieren und Unterlagen, die man in der Regel nicht so schnell bzw. nur sehr schwer beschaffen kann.

EuroManagement/EuroNews wird von Insidern erstellt: LIBERTAS - Europäisches Institut GmbH, ein „think-tank“ für europäische Wirtschaftsfragen. Verantwortlich hier ist RA Hans-Jürgen Zahorka und Dipl.-Betriebswirtin (FH) Ute

Hirschburger. Die Mitarbeiter kennen die europäischen Institutionen „von innen“ - u. a. als ehem. Mitglied des Europäischen Parlaments, Team Leader von Osteuropa-Programmen, Mitglied der GROUPEURO bzw. von TEAM EUROPE der EU-Kommission.

EuroManagement/EuroNews wurde bereits 1994, im zweiten Jahr seines Bestehens, mit dem prestigereichen „Prix Stendhal“ für europäische Wirtschaftspublizistik in Lissabon ausgezeichnet. Begründung für die Preisverleihung: EuroManagement bringt die Bedeutung des Binnenmarktes vor allem kleinen und mittleren Unternehmen auf praxisnahe Weise näher.

EuroManagement/EuroNews ist als nutzenorientierter Informationsdienst ein im deutschen Sprachraum einmaliger Helfer für die Führung erfolgreicher Unternehmen und die Tätigkeit von Selbständigen und Freiberuflern, für die „Globalisierung“ kein Fremdwort, sondern eine Herausforderung darstellt.

EuroManagement/EuroNews

Bibliographische Angaben

Herausgeber und Verlag: Deutscher Sparkassenverlag, Am Wallgraben 115,
D-70565 Stuttgart
Erscheinungsweise: 2 x mtl. (15. und 30. des Monats) und 2 Sonderhefte jährlich, 26 Ausgaben im Jahr
Umfang: 16 Seiten (ungerade) und 8 Seiten (gerade Ausgabe-Nummern)
Bezug: EuroManagement kann in der Regel über die Sparkassen oder Landesbanken bezogen werden, oder im Direktabonnement über den Verlag.
Jahresbezugspreis: 189,- DM (EU/EU-Drittländer = 219,- DM);
Studentenabonnement = 98,- DM) frei Haus (inkl. MWSt.)
Ansprechpartner: Deutscher Sparkassenverlag, D-70547 Stuttgart,
Tel.: (0)711/7 82-14 39, Fax: (0)711/7 82-20 70

Deutscher Sparkassenverlag
EuroManagement-Abonnements

Fax-Antwort: 0711/7 82-20 70

D-70547 Stuttgart

Ja, ich bestelle **EuroManagement/EuroNews** bis auf Widerruf mindestens 1 Jahr lang zum Vorzugspreis von 189,- DM frei Haus (EU/EU-Drittländer 219,- DM)

Ja, ich bestelle **EuroManagement/EuroNews** bis auf Widerruf mindestens 1 Jahr lang zum Studentenpreis von 98,- DM. Ich bin Student/in der
.....an der
.....

(Nachweis kopiert beifügen!)

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Branche

.....
Telefon, Fax, e-mail

.....
Datum

.....
Unterschrift

Wenn mir **EuroManagement/EuroNews** nicht gefällt, kann ich das erste Heft innerhalb einer Woche nach Erhalt zurücksenden oder die Bestellung rückgängig machen. Dies bestätige ich mit meiner zweiten Unterschrift.

.....
Datum

.....
Unterschrift

EWIV eJ 02/01

Anzeigen im EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

Wenn Sie eine Anzeige im EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL veröffentlichen möchten, gehen Sie bitte von folgenden Mediadaten aus:

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Vertrieb: ausschließlich über E-Mail bzw. zum Herunterladen im Internet (<http://www.libertas-institut.com>)

Auflage: ca. 700 via E-Mail (Downloads über Internet können nicht vorab quantifiziert werden). Bitte erkundigen Sie sich ggfs. schriftlich oder telefonisch nach der aktuellen E-Mail-Auflage.

Empfänger/Leser: ausschließlich Multiplikatoren aus Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege; EWIV-Geschäftsführer und -Mitglieder, Geschäftsführer von Unternehmen, Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, europäische Institutionen, Euro Info Centres, Universitäten und Fachhochschulen, Professoren, akademischer Mittelbau und Studenten, europäische und nationale Verbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern

Kenntlichmachung von Anzeigen: Alle Anzeigen im Text werden zwischen Querstriche gesetzt und mit dem Wort „*Advertisement*“ kenntlich gemacht.

Anzeigentarif 2 vom 01.05.01:

1/1-Seite (A 4)	300,00 EUR
1/2-Seite (A 5 quer)	150,00 EUR
1/4-Seite (1/2 A 5 quer)	75,00 EUR

Farbliche Hervorhebung von Fließtext ohne Aufpreis. Eventuelle technische Zusatzkosten werden als Selbstkosten weiterberechnet. Zusatzkosten können jedoch vermieden werden bei Auftragserteilung per E-Mail (so auch Farbmotive möglich).

Rabatte: Malstaffel: 4 x = 10%. Verlage, Verbände und Vereine erhalten 10%. Die Rabatte können auch kumuliert werden.

Motiv und Text: bevorzugt bitte per e-mail an ewiv@libertas-institut.com